



Merkblatt

bezüglich Zugang zu Baugesuchsakten durch private Dritte

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) sind Baugesuche zu publizieren und die Gesuchsakten inklusiv Planmaterial während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Einspracheberechtigte Dritte können innert der Auflagefrist Einsicht in die Baugesuchsakten nehmen.

Das Einsichtsrecht bzw. der Zugang zu den Akten richtet sich nach Art. 16 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG). Gemäss dieser Vorschrift haben die Parteien Anrecht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Ein Anspruch auf Zusendung der Akten oder auf entsprechende Kopien besteht nicht. Diese können auch nicht zum Studium nach Hause oder in Anwaltskanzleien und Treuhandbüros mitgenommen werden. Zudem dürfen sie nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Das Kopier-, Foto- und Mitnahmeverbot stützt sich auf Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG), wonach Werke der Baukunst und somit auch die diesen zugrunde liegenden Entwurfsarbeiten und Pläne der Architekten oder Planer urheberrechtlichen Schutz geniessen. Laut der zitierten Vorschrift fallen insbesondere Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne oder Karten (lit. d) unter den Urheberrechtsschutz. Das Herausgabe- und Reproduktionsverbot dient dazu, einer missbräuchlichen Verwendung der urheberrechtlich geschützten Pläne vorzubeugen.

Den Architekten und Planern steht es selbstverständlich frei, die Pläne einspracheberechtigten Dritten zu überlassen. Entsprechende Herausgabebegehren sind ohne Mitwirkung der Bauverwaltung direkt an die Planverfasser zu richten.

Bauverwaltung Inneres Land AI

Der Bauverwalter:

Markus Manser